Behandlungsvertrag

zwischen:

Goldberg Osteopathie

Lämmersieth 21

22305 Hamburg



und:	
Name des/der Patient:in:	
Adresse:	
Krankenversicherung:	

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des/der Patient:in.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird der Betrag von **90 Euro (Ersttermin 100 Euro)** für gesetzlich Versicherte und Selbstzahler vereinbart. Die Abrechnung für Privatversicherte erfolgt nach Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) und beträgt je nach Leistung ca. **95-105 Euro**. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf und beträgt in der Regel 50-60min. Das Anamnesegespräch, sowie Beratungsgespräche sind als Teil der Behandlung zu verstehen. Das Honorar ist unmittelbar fällig und **innerhalb von 7 Tagen** nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für Sie reserviert ist.

Der/Die Patient*in ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig, **spätestens aber 48 Stunden vorher abzusagen**, damit die für den/die Patient*in vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für nicht rechtzeitig abgesagte Termine oder bei Nichterscheinen der/des Patient*in fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von **90 Euro** an, wobei dem/der Patient*in der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechnung osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der / die Patient*in die Erstattungsfähigkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte sollten sich ebenfalls vor der ersten Behandlung über eine (anteilige) Kostenübernahme der Krankenversicherung informieren. In der Regel hierzu eine ärztliche Verordnung, die vor Behandlungsbeginn ausgestellt wurde, notwendig.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen der/dem Patient*in und der behandelnden Osteopathin unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

Datum, Ort:			
		_	
Unterschrift Pat	tient in		